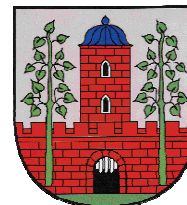


Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2015



Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	27.570.000 EUR
-------------------------	----------------

ordentlichen Aufwendungen auf	27.806.950 EUR
-------------------------------	----------------

außerordentliche Erträge auf	0 EUR
------------------------------	-------

außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
-----------------------------------	-------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	32.886.650 EUR
------------------	----------------

Auszahlungen	34.892.300 EUR
--------------	----------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.138.550 EUR
---	----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.655.450 EUR
---	----------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.248.100 EUR
--	---------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.545.850 EUR
--	---------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.500.000 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	691.000 EUR
---	-------------

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Finsterwalde, den 28.01.2015



Gampe
Bürgermeister